

- Satzung -

Grüne und Alternative in den Räten Von Baden-Württemberg (GAR BW)

§ 1 Name und Sitz

Die Landesvereinigung "Grünen und Alternative in den Räten von Baden-Württemberg hat ihren Sitz in Stuttgart

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinigung repräsentiert und koordiniert die Kommunalpolitik der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, ihrer und der ihr nahestehenden Fraktionen, Ratsgruppen und EinzelmandatsträgerInnen in Baden-Württemberg. Sie ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze der Partei.

Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Kommunalpolitische Beratung;
2. Organisation des Informationsaustausches, Vermittlung von Fachleuten;
3. Vermittlung von Rechtsberatung, Einholung von Rechtsgutachten;
4. Abstimmung möglicher Aktivitäten auf Landesebene;
5. Koordination der Zusammenarbeit mit den Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bundestag und Landtag;
6. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen
7. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

Durch Beschluss ihrer Organe nach Maßgabe der Satzung können der Vereinigung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- (a) Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Mitglieder von Fraktionen und Ratsgruppen ihr nahestehender kommunaler Wahlvereinigungen,

(b) Fraktionen und Gruppierungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihr nahestehender kommunaler Wahlvereinigungen in Ortschafts- und Gemeinderäten und den Kreistagen,

(c) Mitglieder von Bezirksbeiräten und Regionalverbandsversammlungen von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und ihr nahestehender kommunaler Wahlvereinigungen,

(d) Fraktionen und Gruppierungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihr nahestehender kommunaler Wahlvereinigungen in Bezirksbeiräten und Regionalverbandsversammlungen,

(e) BürgermeisterInnen und Beigeordnete von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihr nahestehender kommunaler Wahlvereinigungen und solche, die sich zum Vereinszweck bekennen,

(f) Weitere kommunalpolitisch interessierte Bürger und Bürgerinnen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

(g) Kreis- und Ortsverbände von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

(2) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung hat weder eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zur Voraussetzung noch zur Folge.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Vorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Aufnahme ausdrücklich ablehnt. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach Ablauf der 30 Kalendertage.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende oder durch Ausschluss. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwider gehandelt hat und dadurch Schaden für den Verein entstanden ist. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen und wird vom Landesschiedsgericht von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ausgesprochen.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, oberstes Organ der Vereinigung, ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände mit einer Einladungsfrist von 28 Tagen (Absendedatum oder Poststempel) einzuberufen.

Die Einladung wird elektronisch an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Mailadresse versendet. Die Einladung soll per Post erfolgen, wenn das betreffende Mitglied keine Mailadresse mitgeteilt hat oder es ausdrücklich verlangt.

Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinssatzung, Anträge und Entschlüsse, den Haushalt, die Beitragsordnung, die Aufgaben des Vereins im Sinne von § 2 der Satzung sowie andere den Verein betreffende Angelegenheiten. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung, Haushalt und Beitragsordnung der Zustimmung des Landesfinanzrates von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Sie werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aus sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, mit einem Quorum von 20 % der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand kann den/die LandesgeschäftsführerIn von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gemäß § 30 BGB mit der Vertretung der Rechtsgeschäfte des Vereins beauftragen.

(3) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn dieser Gegenstand satzungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

(4) Die GAR BW ist auf der Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen antragsberechtigt. Anträge zu LDKen können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Schiedsgericht

In Streitfällen ist das Landesschiedsgericht von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auf Grundlage der Landesschiedsordnung zuständig.

§ 8 Vereinskasse

(1) Der/die SchatzmeisterIn führt die Vereinskasse.

(2) Der/die SchatzmeisterIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Vereins die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den/die LandesschatzmeisterIn von Bündnis 90/DIE GRÜNEN verantwortlich.

(3) Die Rechnungsprüfung der Vereinskasse erfolgt durch die gewählten RechnungsprüferInnen des Landesverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Der jährliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

§ 9 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Letzte Satzungsänderung:

Satzungsergänzung: zum § 5 wurde der Absatz 1 erweitert durch Mitgliederbeschluss JHV 29.06.2024.